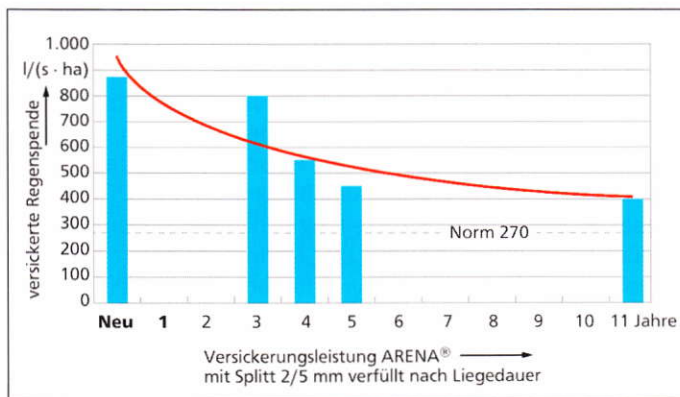


## Richtlinien

### Neues Wasserhaushaltsgesetz seit 1. März 2010



Die Veranstaltungsreihe „Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung, technischer Stand und Ausblick“ brachte es ans Licht: Seit 1. März 2010 ändert Regenwasser seine Richtung. Anstatt über Gullys in den Kanal wird es künftig auf den Grundstücken bereits per Sickerpflaster oder Sickermulde dem natürlichen Wasserkreislauf direkt zugeführt, über Gründächer verdunstet oder in Zisternen als Rohstoff gesammelt und genutzt. Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz darf seit 1. März 2010 Regenwasser nicht mehr mit Schmutzwasser vermischt werden. Priorität hat die ortsnahe Bewirtschaftung des Niederschlags.

Eine entsprechende Rechtsverordnung sei in Vorbereitung, meinte Klaus W. König, einer der Referenten, und betonte: „Die Zuständigkeit der Bundesländer in dieser Sache geht an den Bund über, der eine deutschlandweit einheitliche Regelung schaffen wird“. Dr. Mathias Kaiser aus Dortmund ergänzte: „Das Ziel von Gesetzgebung und Normen ist, dass künftig bei der Oberflächenentwässerung nicht mehr als 10 % von der natürlichen Entwässerungssituation, wie sie vor der Bebauung war, abgewichen wird“. Für Planer neu sei auch der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bei Grundstücken mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Fläche.

[www.braun-steine.de](http://www.braun-steine.de)

## Vorschriften

### Rechtliche Möglichkeiten zur Erzwingung der Abnahme

Was tun, wenn seitens der Auftraggeber eine Abnahme verhindert, umgangen, zurückgestellt oder behindert wird, um die Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung zu verhindern? Bekanntlich ist ebenso wie beim BGB-Werkvertrag die vorher erfolgte Abnahme der Bauleistung neben der Vorlage der Schlussrechnung Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung, bei der VOB gemäß § 12 VOB/B. Gerade aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist unbedingt davon auszugehen, dass die Abnahme Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlusszahlung ist. Ohne Abnahme keine Schlusszahlung!

Damit stellt sich für eine ausführende Firma immer wieder die Frage, wie sie sich hinsichtlich der Verweigerung, Behinderung oder Herausögerung der Abnahme seitens des Auftraggebers zu verhalten hat. Hierzu ist festzustellen, dass bei Zugrundelegung der VOB für den Bauvertrag § 12 VOB/B die entsprechende Handhabe für das Vorgehen des Auftragnehmers gibt.

§ 12 Nr. 1 VOB/B bestimmt: „Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung – ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.“

Ferner ist auf den einschlägigen Kommentar zur VOB Teil A und B (15. Auflage von Ingenstau/Korbion zu § 12 Abs. 1 VOB/B, Rand-Nr. 18) zu verweisen: „Ist nach Ablauf der zwölf Werktage oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Frist für die Abnahme der Auftraggeber nicht der Bitte zur Abnahme gefolgt und setzt ihm nun der Auftragnehmer eine weitere Frist (Nachfrist) zur Abnahme, so kommt im Falle eines Verschuldens der Auftraggeber bei Versäumung auch dieser Nachfrist in Schuldnerverzug, da es sich bei der Abnahme letztlich um eine Hauptpflicht des Auftraggebers aus dem Bauvertrag handelt.“

Das bedeutet, dass der Auftragnehmer im Falle des Verschuldens des Auftraggebers bei der auch dann nicht erfolgten Abnahme seinen Verzugsschaden geltend machen kann. Dieses könnte bedeuten, dass (wenn der Auftragnehmer gleichzeitig seine Schlussrechnung einreicht und die entsprechenden Fristen aus § 16 Nr. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 5 Abs. 3 VOB/B gewahrt sind) auch Verzugszinsen geltend gemacht werden können. Außerdem treten dann die Abnahmewirkungen auch ohne Abnahme des Auftraggebers ein, wenn dieser die Abnahme zu Unrecht verweigert, etwa mit der Behauptung tatsächlich nicht vorhandener Mängel bzw. wenn nur geringfügige Mängel gegeben sind. Denn geringfügige Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen (vgl. § 12 Nr. 3 VOB/B: „Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.“ Umkehrschluss: Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden).

*IFTG-Mitteilungen 1/10*

## Urteile

### Haftung für unwirtschaftliche Planung

Eine Leistung ist mangelhaft, wenn die Planung zwar technisch funktionstauglich ist, aber gemessen an der vertraglichen Leistungsverpflichtung ein übermäßiger Aufwand betrieben wird. Denn ein Vertrag über eine Planungsleistung ist regelmäßig dahingehend auszulegen, dass die Planung einen übermäßigen, nach den Umständen und insbesondere den Anforderungen der Technik unnötigen Aufwand vermeiden soll. Der Ingenieur hat im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung wirtschaftlich-finanzielle Gesichtspunkte seines Auftraggebers zu beachten. Dabei gibt es zwar keine Verpflichtung in jeder Hinsicht dessen allgemeine Vermögensinteressen wahrzunehmen und unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten so kostengünstig wie möglich zu planen. Der Planer hat aber im Rahmen der Wahrnehmung seiner vertraglichen Pflichten auf die wirtschaftlichen Vorgaben und Belange des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen.

Bei Beachtung dieser Vorgaben kommt nur im Ausnahmefall eine bestimmte Planungslösung in Betracht. Regelmäßig ist eine Vielzahl von denkbaren Varianten innerhalb der Vorgaben, Gegebenheiten und Anforderungen vertretbar. Der Planer hat innerhalb einer gezogenen Grenze ein planerisches Ermessen. Das entbindet den Planer jedoch nicht davon, bei der Planung die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers im Auge zu behalten und darauf zu achten, dass kein übermäßiger, nicht erforderlicher Aufwand betrieben wird. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 9. 7. 2009 (VII ZR 130/07) vertreten. *Dr. O.*